

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 04.06.2019 – 26 Sch 1/19, [IPRspr 2019-355a](#)

BGH, Beschl. vom 14.11.2019 – I ZB 54/19, [IPRspr 2019-355b](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

GG **Art. 103**

UNÜ **Art. II**; UNÜ **Art. V**; UNÜ **Art. VII**

ZPO § **293**; ZPO § **1025**; ZPO § **1031**; ZPO § **1059**; ZPO § **1061**; ZPO §§ **1061 f.**; ZPO § **1062**;

ZPO § **1063**; ZPO § **1064**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-355a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

353. Wird gegen die Vollstreckbarerklärung eines (hier: ausländischen) Schiedsspruchs die Rechtsbeschwerde erhoben, so kann das Rechtsbeschwerdegericht nach § 1065 II 2 ZPO in entsprechender Anwendung von § 707 I 1 ZPO auf Antrag anordnen, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfindet.

Bei der Entscheidung über einen derartigen Einstellungsantrag sind die widerstreitenden Interessen von Schuldner und Gläubiger gegeneinander abzuwägen und auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs summarisch zu prüfen. Nur wenn der Angriff gegen den Titel Aussicht auf Erfolg hat, kann dem Gläubiger zugemutet werden, mit der Vollstreckung zuzuwarten. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 29.5.2019 – I ZB 30/19; RdTW 2019, 336; SchiedsVZ 2019, 353.

354. Der Meistbegünstigungsgrundsatz des Art. VII Abs. 1 UNÜ rechtfertigt die Anwendung der im Verhältnis zu Art. II Abs. 2 UNÜ hinsichtlich des Formerfordernisses weniger strengen Regelung des § 1031 III ZPO. Es kann daher offen bleiben, ob eine Schiedsvereinbarung zu einem ausländischen Schiedsspruch im Sinne des Art. I Abs. 1 UNÜ führen kann und deshalb den Formanforderungen des Art. II Abs. 1, Abs. 2 UNÜ unterliegt, wenn die Schiedsvereinbarung den Anforderungen des § 1031 III ZPO genügt. [LS der Redaktion]

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 3.6.2019 – 26 SchH 3/19; IWRZ 2019, 265; NJOZ 2020, 1046; SchiedsVZ 2020, 185.

355. Wird gegen die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs (hier: Schiedsverfahren vor dem Internationalen Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation) die Rechtsbeschwerde erhoben, so kann das Rechtsbeschwerdegericht nach § 1065 II 2 ZPO in entsprechender Anwendung von § 707 I 1 ZPO auf Antrag anordnen, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfindet.

Es liegt keine Verletzung rechtlichen Gehörs vor, wenn eine Gehörsverletzung dahingehend gerügt wird, dass das Schiedsgericht die im Schiedsverfahren neben der Widerklage schriftsätzlich erklärte Aufrechnung mit Gegenforderungen übergangen habe, das Schiedsgericht hingegen diesen Vortrag im Schiedsspruch wiedergegeben und sich mit dem Vorbringen befasst hat. [LS der Redaktion]

- a) OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 4.6.2019 – 26 Sch 1/19: Unveröffentlicht.
- b) BGH, Beschl. vom 14.11.2019 – I ZB 54/19; SchiedsVZ 2020, 92.

Die ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs, durch den die AGg. zum Ausgleich von offenen Forderungen aus Warenlieferungen sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die ASt. verpflichtet wurde. Die AGg. hat im Schiedsverfahren vor dem Internationalen Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation im Wege der Widerklage und der Aufrechnung Gegenforderungen wegen Mängeln der gelieferten Produkte und einer Verletzung des Alleinvertriebsrechts geltend gemacht. Das Schiedsgericht hat die Bearbeitung der Widerklage eingestellt, nachdem eine nach der Schiedsordnung zu leistende Schiedsgerichtsgebühr nicht eingezahlt worden war. Die vom Schiedsgericht angewendeten Regeln des Schiedsverfahrens der internationalen Handelsstreitigkeiten (Rules of Arbitration of International Commercial Disputes, Appendix No. 2 to Order No. 6 of the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation) sehen in § 7 IV vor, dass sowohl für die Widerklage

(„counter-claim“) als auch für die Aufrechnung („set-off“) die Vorschriften eingehalten werden müssen, die für den Hauptanspruch („principal claim“) gelten. Nach § 8 II 2 der Regeln des Schiedsverfahrens wird ein Verfahren nicht bearbeitet, bis der Kostenvorschuss in Bezug auf die Schiedsgebühren gezahlt worden ist. In § 7 der Schiedsgebührenordnung (Schedule of Arbitration Costs, Appendix No. 6 to Order No. 6 of the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation) ist ferner festgelegt, dass Widerklage und Aufrechnung denselben Gebührenregelungen unterliegen wie die Klage.

Das OLG hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben und diesen Beschluss für vorläufig vollstreckbar erklärt. Dagegen hat die AGg. Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie hat ferner beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss gegen Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen.

Aus den Gründen:

a) *OLG Frankfurt/Main 4.6.2019 – 26 Sch 1/19:*

II. Auf den Antrag der ASt. ist der Schiedsspruch vom 2.10.2018 gemäß § 1061 I ZPO i.V.m. den Vorschriften des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (UNÜ) für vollstreckbar zu erklären. Gründe, gemäß § 1061 II ZPO festzustellen, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist, liegen nicht vor.

1. Der Antrag ist nach §§ 1025 IV, 1061 ... ZPO i.V.m. den Regeln des UNÜ statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der angerufene Senat ist für die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs nach §§ 1061, 1062 I Nr. 4, II ZPO i.V.m. den Bestimmungen des UNÜ zuständig.

Gemäß § 1062 II ZPO ist im Falle eines ausländischen Schiedsorts für einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung dasjenige OLG örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des AGg. oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das KG.

Der jedenfalls hier in Betracht kommende Anknüpfungspunkt ‚Vermögen‘ ist hinreichend dadurch belegt, dass die AGg. unter der in der Antragsschrift angegebenen Adresse in ... im Landkreis Limburg-... einen Maschinenpark betreibt, weshalb die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts keine[m] durchgreifenden Zweifeln unterliegt.

2. Der Antrag ist auch begründet.

a) Die formellen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung sind erfüllt.

Zwar wurde der russischsprachige Schiedsspruch selbst nur in beglaubigter Abschrift vorgelegt; dies genügt jedoch den anerkennungsfreundlicheren Anforderungen des nationalen Rechts (§ 1064 I, III ZPO i.V.m. Art. VII Abs. 1 UNÜ, vgl. hierzu *Zöller-Geimer*, ZPO, 32. Aufl. [2018], Rz. 1 zu Art. IV UNÜ mit Hinweis auf BGH, SchiedsVZ 2003, 281 ff.¹; OLG München, SchiedsVZ 2010, 169²; OLG Frankfurt a.M., Beschl. vom 23.8.2016 – 26 Sch 8/16).

Entsprechend bedarf es auch keiner beglaubigten Übersetzung des Schiedsspruchs bzw. einer Vorlage oder Übersetzung der Schiedsvereinbarungen (aaO, vgl. auch MünchKommZPO-[*Adolphsen*], 5. Aufl. [2017], Rz. 3 ff. m.w.N.).

Im Übrigen sind die Existenz der Schiedsvereinbarungen und des Schiedsspruchs selbst zwischen den Parteien unstreitig (vgl. hierzu: *Zöller-Geimer* aaO Rz. 2 zu Art. IV UNÜ m.w.N.).

¹ IPRspr. 2003 Nr. 203.

² IPRspr. 2009 Nr. 277.

b) Auch die materiellen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs liegen vor. Anerkennungshindernisse nach Art. V UNÜ sind nicht gegeben.

aa) Einwand unwirksamer Schiedsvereinbarung

Ohne Erfolg beruft sich die AGg. auf die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Zwar ist der AGg. dieser Einwand – entgegen der Ansicht der ASt. – nicht bereits deswegen verschlossen, weil sie es unterlassen hat, von den ihr im Ursprungsstaat eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten gegen den Schiedsspruch Gebrauch zu machen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung steht dem Einwand, das ausländische Schiedsgericht sei mangels wirksamer Schiedsvereinbarung unzuständig gewesen, im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach § 1061 ZPO nicht entgegen, dass es der Schiedsbeklagte versäumt hat, gegen den Schiedsspruch im Ausland ein Rechtsmittel einzulegen (BGH, SchiedsVZ 2011, 1290 ff.; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 27 zu § 1061 ZPO; MünchKomm-ZPO-*[Adolphsen]*, 5. Aufl. [2017], Rz. 11 zu § UNÜ Art. V; OLG Köln, Beschl. vom 30.10.2015 – 19 Sch 23/14, zitiert nach BeckRS; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 6. Aufl. [2016], Rz. 696).

Ebenso wenig kann hierin ein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben gesehen werden; denn allein der Umstand, dass eine Partei sich gegen die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs im Inland wendet, ohne diesen zuvor im Ausland mit einem möglichen Rechtsmittel angefochten zu haben, genügt für die Annahme eines widersprüchlichen Verhaltens nicht (OLG Köln aaO).

Schließlich ist auch unerheblich, dass das Schiedsgericht selbst von der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarungen ausgegangen ist, denn das staatliche Gericht ist im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Schiedsgerichts zum Vorliegen einer validen Schiedsvereinbarung gebunden (*Zöller-Geimer* aaO Rz. 1 zu Art. V UNÜ).

Die AGg. hat jedoch der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast für die von ihr behauptete Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht Genüge getan.

Nach Art. V Abs. 1 lit a UNÜ darf die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs auf Antrag einer Partei unter anderem nur dann versagt werden, wenn diese Partei den Beweis dafür erbringt, dass die Parteien, die eine Vereinbarung i.S.d. Art. II UNÜ geschlossen haben, nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach dem Recht des Lands, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist.

Nachdem vorliegend der äußere Tatbestand des Abschlusses der Schiedsvereinbarungen zwischen den Parteien nicht im Zweifel steht, obliegt der AGg. die Darlegungs- und Beweislast für die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarungen (*Zöller-Geimer* aaO Rz. 1 zu Art. V UNÜ; MünchKomm-ZPO-*[Adolphsen]* aaO Rz. 17 zu Art. V UNÜ; *Hammer*, Überprüfung von Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte in Deutschland, 2018, Rz. 806; OLG Köln aaO; OLG München, SchiedsVZ 2011, 337 ff.³).

Dabei gehören auch Existenz und Inhalt ausländischen Rechts zu den Beweisobliegenheiten des Vollstreckungsschuldners, wodurch § 293 ZPO eingeschränkt wird (MünchKommZPO-*[Adolphsen]* aaO Rz. 17 zu Art. V UNÜ).

Die AGg. hat jedoch nichts dafür vorgetragen, das die Schlussfolgerung rechtfertigen könnte, die Schiedsvereinbarungen seien nach dem für diese geltenden Recht unwirksam.

³ IPRspr. 2011 Nr. 304.

Nach den unangegriffenen Feststellungen im Schiedsspruch enthält der zwischen den Parteien abgeschlossene Handelsvertrag vom 2.6.2015 in Ziff. 12.1 eine Wahl russischen Rechts; auf die Schiedsvereinbarung im Vertrag vom 28.5.2014 findet in Ermangelung einer ausdrücklichen Rechtswahl russisches Recht durch objektive Anknüpfung an das Recht des Schiedsorts Anwendung.

Zu der danach maßgebenden Frage, ob und aus welchen Erwägungen die Schiedsvereinbarungen nach dem auf sie anzuwendenden russischen Recht unwirksam sein könnten, hat die AGG. nichts vorgebracht.

Ohnehin genügen die Schiedsvereinbarungen jedenfalls in formeller Hinsicht den für innerstaatliche Schiedssprüche geltenden Formerfordernissen des § 1031 ZPO und sind deshalb nach Maßgabe des Meistbegünstigungsgrundsatzes in Art. VII Abs. 1 UNÜ als wirksam anzusehen (vgl. zum ‚Gleichlauf‘ eines ausländischen Schiedsspruchs mit inländischer Formvorschrift: BGH, NJW-RR 2011, 569 ff.). Denn die Schiedsvereinbarungen sind in den von den Parteien schriftlich abgefassten und nach den Feststellungen im Schiedsspruch jeweils unterzeichneten Lieferverträgen enthalten und entsprechend insoweit der Maßgabe des § 1031 I ZPO.

Auch unter dem Gesichtspunkt eines Ordre-public-Verstoßes gemäß Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ kann die AGG. Einwände gegen die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht mit Erfolg geltend machen. Schiedsklauseln sind im internationalen Handelsverkehr weder überraschend noch handelt es sich um eine treuwidrige oder die andere Partei per se benachteiligende Bestimmung (vgl. *Kröll*, Die Entwicklung des Schiedsrechts 2017, NJW 2018, 836 ff. mit Hinweis auf OLG München, Beschl. vom 23.6.2017 – 34 SchH 3/16).

Der AGG., die sich freiwillig und auf eigenes Risiko auf das Parkett des internationalen Handels begeben hat, ist deshalb im Vollstreckbarerklärungsverfahren der Verweis auf ihre mangelnde Erfahrung verwehrt; auch bestanden keine gesonderten Hinweis- oder Aufklärungspflichten seitens der ASt. (vgl. *Kröll* aaO 837).

bb) Verstöße gegen das rechtliche Gehör

Auch Verstöße gegen das rechtliche Gehör (Art. V Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. b UNÜ) lassen sich auf der Grundlage des Vortrages der AGG. nicht feststellen.

Soweit die AGG. rügt, das Schiedsgericht habe die von ihr im Schiedsverfahren geltend gemachten Gegenansprüche zu Unrecht nicht berücksichtigt, gilt im Einzelnen folgendes:

Zunächst kann als ausgeschlossen gelten, dass die AGG. ihre bereits in das Schiedsverfahren eingeführten Gegenforderungen zum Gegenstand eines gesonderten materiell-rechtlichen Aufrechnungseinwands im hiesigen Vollstreckbarerklärungsverfahren machen möchte. Ungeachtet dessen, dass die AGG. selbst auf die Schiedsbindung der Gegenforderungen verweist (vgl. hierzu auch KG, SchiedsVZ 2011, 285, 286⁴), sind diese Forderungen im hiesigen Verfahren in keiner Weise substantiiert belegt, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die AGG. bestimmte, einer Prüfung zugängliche Aufrechnungsforderungen im staatlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren berücksichtigt wissen will.

Mit Blick auf den Vortrag der AGG. im hiesigen Verfahren ist vielmehr allein maßgebend, ob sich ein Anerkennungshindernis i.S.v. ... Art. V Abs. 1 lit. b, Abs. 2 lit. b UNÜ daraus ergibt, dass das Schiedsgericht – wie von der ASt. behauptet – unter

⁴ IPRspr. 2011 Nr. 294.

Verstoß gegen das rechtliche Gehör zur Aufrechnung gestellte Gegenforderungen übergangen hat.

Hiervon kann im Ergebnis nicht ausgegangen werden.

Allerdings gilt auch im Schiedsverfahren der Grundsatz, dass Schiedsgerichte das rechtliche Gehör im gleichen Umfang wie staatliche Gerichte gewähren müssen (Zöller-Geimer aaO Rz. 5 zu § 1042 ZPO). Art. 103 I GG verpflichtet danach die Schiedsgerichte, das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Art. 103 I GG ist allerdings erst verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte das ihnen unterbreitete Vorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, auch wenn in den Entscheidungsgründen nicht jedes Vorbringen ausdrücklich behandelt wird. Ein Verstoß gegen Art. 103 I GG setzt deshalb voraus, dass im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht in Erwägung gezogen worden ist (zum Ganzen: BGH, Beschl. vom 2.5.2017 – I ZB 1/16; BVerfG, Beschl. vom 12.9.2016 – 1 BvR 1311/16, jew. zitiert nach juris).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist im Streitfall ein Gehörsverstoß im Hinblick auf Gegenforderungen der AGg. auszuschließen.

Wie auch die AGg. selbst nicht verkennt, hat das Schiedsgericht die von ihr zum Gegenstand einer Widerklage geltend gemachten Ansprüche nicht im Grundsatz missachtet, sondern die Bearbeitung der Widerklage mangels Einzahlung der hierfür von der AGg. zu leistenden Schiedsgerichtsgebühren eingestellt (...).

Soweit die AGg. einwendet, das Schiedsgericht hätte sich mit den Gegenansprüchen, u.a. auch mit denjenigen wegen des defekten Feldhäklers bzw. wegen zahlreicher Falschlieferungen im Rahmen eines Aufrechnungsrechts befassen müssen, genügt dies nicht, um einen anerkennungsrelevanten Gehörsverstoß aufzuzeigen.

Ungeachtet dessen, dass die AGg. auch an dieser Stelle offen lässt, inwieweit nach russischem Recht außerhalb der erhobenen Widerklage eine Aufrechnungsmöglichkeit eröffnet gewesen wäre und unter welchen Voraussetzungen diese vom Schiedsgericht, ggf. auch von Amts wegen hätte berücksichtigt werden müssen, ergibt sich weder aus dem Schiedsspruch selbst noch aus dem Vorbringen im hiesigen Verfahren ein konkreter Anhalt dafür, dass die Schiedsbeklagte dem Schiedsgericht gegenüber in irgendeiner Weise deutlich gemacht hat, die im Rahmen der Widerklage geltend gemachten Ansprüche trotz Nichtzahlung der hierfür angeforderten Schiedsgerichtsgebühren außerhalb des Rechtsinstituts der Widerklage innerhalb eines nach russischem Recht eröffneten Aufrechnungsrechts geltend machen zu wollen. So ist für eine von ihr ‚beantragte Aufrechnung‘ außerhalb der zum Gegenstand der Widerklage gemachten Ansprüche nichts ersichtlich; auch beschränkt sich das weitere Vorbringen der AGg. auf den Einwand, sie habe nach grundlegenden Rechtsgrundsätzen davon ausgehen dürfen, dass der Verzicht auf die Durchführung der Widerklage nicht auch zugleich einen Verzicht auf ‚ihr Aufrechnungsrecht‘ nach sich ziehe, womit ebenfalls offen bleibt, anhand welchen ausdrücklichen Vorbringens im Schiedsverfahren das Schiedsgericht hätte erkennen können und müssen, dass bestimmte Forderungen außerhalb der Widerklage zur Aufrechnung gestellt werden sollten.

Im Übrigen hat sich das Schiedsgericht erkennbar mit den Gegenforderungen der AGg. befasst (...), diese aber wegen nicht ordnungsgemäßer Einreichung als nicht der Entscheidung unterworfen angesehen, wobei in Übereinstimmung mit der Auffassung der ASt. davon auszugehen ist, dass es sich bei dem im Schiedsspruch auf Seite 31 enthaltenen Verweis auf Ziff. 4.3. der Entscheidungsgründe um ein Redaktionsversehen handelt und das Schiedsgericht tatsächlich auf die Zurückweisungsgründe in Ziff. 4.4 des Schiedsspruchs Bezug nehmen wollte.

Hat danach das Schiedsgericht die Gegenforderungen der AGg. zur Kenntnis genommen, aber aus inhaltlichen Gründen nicht für entscheidungserheblich erachtet, scheidet eine anerkennungsrelevante Gehörsverletzung aus.

Soweit sich die Einschätzung des Schiedsgerichts aus Sicht der AGg. – auch soweit es die ausgesurteilte Vertragsstrafe angeht – als unrichtig darstellt, kommt wegen des Verbots einer *révision au fond* (vgl. dazu z.B. *Zöller-Geimer* aaO Rz. 74 zu § 1059 ZPO; OLG Köln, NJOZ 2018, 949 ff.) im Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Rechtsauffassung des Schiedsgerichts nicht in Betracht.

cc) Verstöße gegen den *ordre public*

In gleicher Weise lässt sich auch ein gesonderter *Ordre-public*-Verstoß nicht feststellen. Die öffentliche Ordnung steht der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs nur entgegen, wenn der Schiedsspruch mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts ‚offensichtlich‘ unvereinbar ist oder ‚offensichtlich‘ zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch steht, wobei im Falle ausländischer Schiedssprüche im Interesse des internationalen Handelsverkehrs der gegenüber dem *ordre public* interne weniger strenge Prüfungsmaßstab des *ordre public international* gilt (vgl. nur BGH, NJW 2014, 1597; BGH, NJW-RR 2017, 313, 319⁵).

Vorliegend hat sich das Schiedsgericht erkennbar mit dem Sachvortrag der AGg., insbes. mit den von ihr ins Feld geführten Gegenansprüchen befasst, diese aber als nicht ordnungsgemäß eingereicht erachtet. Von einem schwerwiegenden, die Grundlage des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Verfahrensmangel kann insoweit keine Rede sein, mag die Entscheidung des Schiedsgerichts auch aus Sicht der AGg. nicht zu überzeugen. Wegen der eingeschränkten Kontrolldichte im Vollstreckbarerklärungsverfahren ist die inhaltliche Richtigkeit der schiedsgerichtlichen Entscheidung nicht zu überprüfen und ist für die Annahme eines *Ordre-public*-Verstoßes kein Raum, sofern sich das Schiedsgericht – wie hier – mit dem Vortrag der Parteien auseinandersetzt hat.

3. Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Gemäß § 1063 II ZPO hat das Gericht die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird – was vorliegend nicht der Fall ist – oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 II ZPO in Betracht kommen, wobei die in § 1059 II ZPO genannten Aufhebungsgründen denjenigen des Art. V UNÜ entsprechen. ‚In Betracht kommen‘ solche Aufhebungsgründe im Rahmen eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens, wenn und soweit der AGg. sie begründet geltend macht (vgl. BGH, NJW 1999, 2974 f.⁶; BGH,

⁵ IPRspr. 2016 Nr. 290.

⁶ IPRspr. 1999 Nr. 180.

SchiedsVZ 2017, 200 f.⁷; OLG München, Beschl. vom 22.11.2016 – 34 Sch 22/16, zitiert nach BeckRS).

Hier hat sich die AGg. zwar auf Aufhebungsgründe berufen. Ihr diesbzgl. Vortrag war jedoch nicht geeignet, das Bestehen von Aufhebungsgründen ernsthaft in Erwägung zu ziehen oder weitere Sachaufklärung in einer mündlichen Verhandlung erwartbar erscheinen zu lassen.“

b) BGH 14.11.2019 – I ZB 54/19:

„[4] II. Der zulässige Antrag ist unbegründet.

[5] 1. Wird gegen die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs die Rechtsbeschwerde erhoben, so kann das Rechtsbeschwerdegericht nach § 1065 II 2 ZPO in entsprechender Anwendung von § 707 I 1 ZPO auf Antrag anordnen, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfindet.

[6] 2. Bei der Entscheidung über den Einstellungsantrag sind die widerstreitenden Interessen von Schuldner und Gläubiger gegeneinander abzuwägen und dabei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs summarisch zu prüfen. Nur wenn der Angriff gegen den Titel Aussicht auf Erfolg hat, kann dem Gläubiger zugemutet werden, mit der Vollstreckung zuzuwarten. Diese Prüfung setzt voraus, dass der Antragsteller die Gründe vorgebracht hat, die seiner Ansicht nach die Abänderung oder Aufhebung des Titels rechtfertigen. Bei der Interessenabwägung räumt das gesetzliche Leitbild grundsätzlich dem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers den Vorrang ein; soll demgegenüber das Schutzinteresse des Schuldners überwiegen, bedarf es hierfür besonderer Gründe (vgl. BGH, Beschl. vom 29.5.2019 – I ZB 30/19¹, juris Rz. 5 m.w.N.).

[7] 3. Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist danach abzulehnen. Aus der Begründung der Rechtsbeschwerde ergibt sich keine Erfolgsaussicht für die Rechtsbeschwerde der AGg. Diese ist zwar von Gesetzes wegen statthaft (§ 574 I 1 Nr. 1 ZPO). Gegen die in § 1062 I Nr. 4 Fall 2 ZPO genannte Entscheidung des OLG über einen Antrag betreffend die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs (§ 1061 ZPO) findet gemäß § 1025 IV in Verbindung mit § 1065 I 1 ZPO die Rechtsbeschwerde statt. Die AGg. hat aber nicht dargelegt, dass die Rechtsbeschwerde zulässig ist, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 574 II Nr. 1 ZPO) oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Senatsentscheidung erfordert (§ 574 II Nr. 2 ZPO). Die AGg. macht vergeblich geltend, die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordere eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts, weil das OLG ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) verletzt habe.

[8] a) Ein Verstoß gegen Art. 103 I GG setzt voraus, dass im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen von Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht in Erwägung gezogen worden ist. Geht das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage nicht ein, die

⁷ IPRspr. 2017 Nr. 294 (LS).

¹ Siehe oben Nr. 353.

für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern dieser nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. BGH, Beschl. vom 22.11.2017 – I ZB 92/17², SchiedsVZ 2018, 192 Rz. 5 m.w.N.).

[9] b) Die AGg. macht geltend, das Schiedsgericht habe die im Schiedsverfahren neben der Widerklage schriftsätzlich erklärte Aufrechnung mit Gegenforderungen übergangen. Das OLG habe eine Gehörsverletzung durch das Schiedsgericht verneint und diese damit perpetuiert. Soweit es die Auffassung vertreten habe, die AGg. habe es versäumt, dem Schiedsgericht gegenüber deutlich zu machen, dass sie die im Rahmen der Widerklage geltend gemachten Ansprüche trotz Nichtzahlung der angeforderten Schiedsgerichtsgebühren außerhalb des Rechtsinstituts der Widerklage innerhalb eines nach russischem Recht eröffneten Aufrechnungsrechts geltend machen wolle, übersehe es, dass die AGg. ohne entsprechende Nachfrage des Schiedsgerichts nicht gehalten gewesen sei, die aus ihrer Sicht eindeutigen schriftsatzlichen Aufrechnungserklärungen näher zu erläutern.

[10] c) Damit hat die AGg. keinen Erfolg. Das OLG hat die Rüge einer Verletzung rechtlichen Gehörs mit Recht zurückgewiesen. Eine Gehörsverletzung durch das Schiedsgericht liegt nicht vor.

[11] aa) Das Schiedsgericht hat den Vortrag der AGg. zu den von ihr geltend gemachten Gegenforderungen einschließlich der Aufrechnung im Schiedsspruch wiedergegeben und sich mit dem Vorbringen der AGg. zu den Gegenforderungen befasst (...). Aus verfahrensrechtlichen Gründen hat es das Vorbringen jedoch unberücksichtigt gelassen, weil die AGg. die Schiedsgerichtsgebühr für die Widerklage nicht bezahlt hatte (...). Dass das Schiedsgericht in diesem Zusammenhang die Aufrechnung nicht gesondert erwähnt hat, begründet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

[12] bb) Das verfahrensrechtliche Hindernis betraf auch die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen, für die ebenfalls eine Schiedsgerichtsgebühr hätte gezahlt werden müssen. Nach § 7 IV der anwendbaren Regeln des Schiedsverfahrens der internationalen Handelsstreitigkeiten müssen sowohl für die Widerklage als auch für die Aufrechnung die für den Hauptanspruch geltenden Vorschriften eingehalten werden. Damit ist auch die Vorschrift des § 8 II 2 der Regeln des Schiedsverfahrens anwendbar, nach der ein Verfahren nicht bearbeitet wird, bis der Kostenvorschuss für die Schiedsgebühren gezahlt worden ist. Die Widerklage und die Aufrechnung unterliegen gemäß § 7 der Schiedsgebührenordnung denselben Gebührenregelungen wie die Klage.

[13] cc) Danach musste die AGg. unabhängig davon eine Schiedsgerichtsgebühr einzahlen, ob sie die Gegenforderungen zum Gegenstand einer Widerklage machen wollte oder mit diesen Forderungen im Schiedsverfahren aufrechnen wollte. Da sie die vom Schiedsgericht angeforderte Schiedsgerichtsgebühr nicht gezahlt hat, war dem Schiedsgericht gemäß § 8 II 2 der Regeln des Schiedsverfahrens eine weitere Behandlung der Gegenforderungen aus verfahrensrechtlichen Gründen verwehrt.

[14] dd) Eines (weiteren) Hinweises durch das Schiedsgericht bedurfte es insoweit nicht. Die AGg. hat vor dem OLG vorgetragen, sie sei vom Schiedsgericht aufgefordert worden, für eine Gegenklage über ... € rund ... € und für eine Gegenklage

² IPRspr. 2017 Nr. 300.

über ... € rund ... € einzuzahlen (...). Soweit sie danach eine ‚Gegenklage‘ über ... € erwogen hatte, waren darin auch zur Aufrechnung gestellte Gegenforderungen enthalten. Daraus war für die AGg. ersichtlich, dass eine Aufrechnung ebenfalls eine Schiedsgerichtsgebühr auslöst.“

356. *Der Senat hält an seiner früheren Entscheidung, in der er davon ausgegangen ist, dass eine die Zulassung der Sicherungsvollstreckung rechtfertigende Gefährdung der vollständigen Befriedigung des Gläubigers aus dem Schiedsspruch bereits dann zu bejahen sein kann, wenn der Schuldner im Inland nur solches Vermögen hat, das er während des Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahrens ohne weiteres ins Ausland verlagern könnte, in seiner jetzigen Besetzung nicht uneingeschränkt fest. Es bedarf zur Begründung der Feststellung einer Gefährdung der Vollstreckungsaussichten vielmehr einer Würdigung der Gesamtumstände, in deren Rahmen auch eine Gefahr der Vereitelung der Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsschuldner anzunehmen sein muss. [LS der Redaktion]*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 16.9.2019 – 26 Sch 11/19: SchiedsVZ 2020, 94.

357. *Die Beurteilung der Reichweite eines ausländischen Schiedsspruchs in einem deutschen Prozess erfolgt nach der Theorie der Wirkungserstreckung. Das bedeutet, dass Rechtskraftwirkungen anzuerkennen sind, wenn das deutsche Recht derartige Wirkungen kennt und diese nicht dem ordre public widersprechen.*

Die nach englischem Recht zu beurteilende Rechtskraft eines in London ergangenen Schiedsspruchs steht einer Klage gegen dieselbe Beklagte vor den ordentlichen deutschen Gerichten entgegen, wenn eine Identität der sogenannten „cause of action“ gegeben ist.

Die Rechtskraft eines englischen Schiedsspruchs, mit dem die Klage gegen eine deutsche Aktiengesellschaft abgewiesen wurde, erstreckt sich nur unter engen Voraussetzungen auf den Vorstandsvorsitzenden dieser Aktiengesellschaft, wenn der Vorstandsvorsitzende ausnahmsweise als „privy of interest“ angesehen werden kann oder die – strengen – Voraussetzungen des „abuse of process“ (Verfahrensmisbrauch) vorliegen. [LS von der Redaktion neu gefasst]

OLG Hamm, Urt. vom 25.11.2019 – 8 U 86/15: Bericht in GWR 2020, 159 m. Anm. Valdin.

[Das vorghende Teilurteil des LG Essen vom 24.3.2015 (Az. 12 O 37/12) wurde bereits im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 276 berücksichtigt.]

Die Kl. ist eine Gesellschaft zypriotischen Rechts aus der Unternehmensgruppe T. Bei der S Invest handelt es sich um eine Gesellschaft aus dem T-Unternehmensverband. Die Bekl. zu 1) ist eine börsennotierte AG. Der Bekl. zu 2) war deren Vorstandsvorsitzender. Die Bekl. zu 1) beabsichtigte, auf dem russischen Energiesektor aktiv zu werden. Als Zielgesellschaft wurde das russische Energieversorgungsunternehmen OAO L-0 in Russland in den Blick genommen. Geplant wurde eine zukünftige Joint-Venture-Struktur. 2008 wurde ein „Letter of Intent“ verhandelt, in dem die zukünftige gemeinsame Joint-Venture-Struktur, Finanzierungsfragen sowie die wichtigsten Eckpunkte eines noch abzuschließenden „Investment and Shareholders Agreements“ („ISHA“) unterzeichnet. Am 14.3.2008 unterzeichneten die Bekl. zu 1), die H-0 und die T-Group ein „Preliminary Agreement“ (kurz PA). Dieses sah vor, dass das Agreement russischem Recht unterliegen sollte und gemäß russischem Recht auszulegen sei. Es enthielt eine Schiedsklausel zugunsten des London Court of International Arbitration (LCIA) und des englischen Verfahrensrechts. Im weiteren Verlauf erklärte der Bekl. zu 2) die Verhandlungen für gescheitert.